

Amtsblatt

für die

Stadt Templin

36. Jahrgang

Nr. 20

Templin, den 10.09.2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Öffentliche Bekanntmachungen der Wahlbehörde (Wahlbekanntmachung)</u>	
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Landtag Brandenburg (gem. § 45 der BbgLWahIV)	2
Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates Storkow und des Ortsbeirates Petznick (gem. § 42 der BbgLWahIV)	4
Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses	6
Impressum	8

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Templin

(gemäß § 45 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV))

1. Am 22.09.2024 findet die Wahl zum Landtag Brandenburg statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr
2. Die Stadt Templin ist in 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in bis zum 01.09.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, in den Räumen 211, 222 und 407 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel.

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerbende" oder "Einzelbewerbender" für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die wählende Person gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll, und

die Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Neben-raum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Templin
Tim Markwardt

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Templin

**(gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV-)
für die
Wahl des Ortsbeirates Storkow im Gemeindezentrum
(Storkower Dorfstraße 43, 17268 Templin OT Storkow)
und die
Wahl des Ortsbeirates Petznick im Gemeindezentrum
(Prenzlauer Chaussee 18, 17268 Templin OT Petznick)
am 22.09.2024**

1. **Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Ortsteile Storkow und Petznick bilden jeweils einen Wahlbezirk.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **01.09.2024** übersandt worden sind, sind der jeweilige Wahlbezirk und das jeweilige Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung/en soll/en bei der Wahl abgegeben werden.
4. Jede wahlberechtigte Person für hat für **die Wahl des Ortsbeirates drei Stimmen**.
5. Gewählt wird mit amtlichen hergestellten **Stimmzetteln**. Diese werden im Wahllokal bereitgehalten.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel.
Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Bei der Wahl **Ortsbeirates** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
Er kann
 - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.**Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl des Ortsbeirates** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe im Wahllokal
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde **Stadt Templin** (Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Raum Nr. 104), einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel, einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag beschaffen,

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem lilafarbenen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tim Markwardt
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Templin zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses

Die Sitzung findet

**am Dienstag, den 24.09.2024,
um 15:00 Uhr,
in der Stadtverwaltung Templin, Zimmer 302, Sitzungssaal,
Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin,**

statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses
3. Bericht zur Wahl der Ortsbeiräte in Petznick und Storkow
4. Feststellung der Wahlergebnisse
5. Anträge und Sonstiges

Tim Markwardt
Wahlleiter

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber: Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon: 03987/20300
Telefax: 03987/2030104
Druck: Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der
Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung: Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.